

Hohenschäftlarn, 11.03.2026

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Soccer-Five-Platz; Widmung der Stellplätze und der Zufahrt über die Stichstraße

Begründung:

Die Stichstraße vom "Am Wagnerfeld" anschließend und den dortigen Parkplätzen für den Soccer-Five-Platz sind im Eigentum der Gemeinde Schäftlarn und sollen nun als Eigentümerweg gewidmet werden, Art. 53 Nr. 3 i.V.m. Art. 6 und Art. 53 Nr. 3 BayStrWG.

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Stichstraße und Stellplätze am Soccer-Five-Platz
Stadt/Gemeinde:	Schäftlarn;
Landkreis:	München (Kreis);
Widmungsbeschränkung:	keine;
Flurnummern:	313/17, Gemarkung Gemarkung Schäftlarn;
Anfangspunkt:	Zufahrt von Am Wagnerfeld (neue Gewerbeflächen);
Endpunkt:	Zugang zu Sportanlage;
Länge:	0,035 km;
Baulastträger:	Gemeinde Schäftlarn

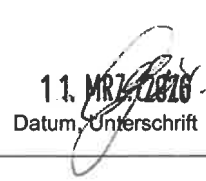
2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete bestehende Straße ist als Eigentümerwege, zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	13.03.2026
Tag der Verkehrsübergabe:	
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	
Tag der Sperrung:	

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
13.03.2026	15.04.2026		
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
 11. MRZ 2026 Datum, Unterschrift			



Christian Fürst, 1. Bürgermeister

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht,
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Musterhausen, An der Neumühle 5, 84711 Musterhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.